

Auch die übrigen deutschen Staaten, mit denen Preußen Krieg führte, insoweit sie nicht in Preußen eingelegt wurden, stimmten der Auflösung des Deutschen Bundes zu, indem sie die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminarvertrages anerkannten und denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betrafen, auch ihrerseits beitraten. Schon vorher waren auf Aufforderung Preußens Oldenburg und Lippe-Detmold am 21., Sachsen-Altenburg am 23., Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck am 25., Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe und die Hansestädte am 29. Juni, Coburg-Gotha, Kreuz Ältere Linie und beide Mecklenburg am 1., Sachsen-Weimar am 3., Sachsen-Meinungen am 26. Juli, Baden am 2., Braunschweig am 4. August aus dem Bunde ausgetreten<sup>1</sup>. Am 24. August 1866, also am Tage nach dem Prager Frieden, erkannten unter Oesterreichs Präsidium die am sog. Bundestage in Augsburg noch vertretenen Staaten Bayern, Hannover, Sachsen, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Kaffau die Auflösung des Bundes an und schlossen dessen Urtheile<sup>2</sup>.

Bei den Friedensschlüssen mit Württemberg am 18.<sup>3</sup>, Baden am 17.<sup>4</sup>, Bayern am 22. August<sup>5</sup> und Hessen-Darmstadt am 3. September 1866<sup>6</sup> wurde noch (zunächst geheim) bestimmt, daß diese Staaten ein Schutz- und Trugbündniß mit Preußen eingehen und im Falle eines Krieges ihre Truppen dem Oberbefehle des Königs von Preußen unterstellen sollten.

Der König von Holland (auch für Luxemburg-Limburg, das aus dem Bundesverhältniß entlassen wurde) und sämtliche europäischen Großmächte erkannten im Londoner Vertrage vom 11. Mai 1867, Art. VI, die Auflösung des Deutschen Bundes, wie die inzwischen bewirkte, bezw. angebahnte Neugestaltung Deutschlands an!<sup>7</sup>

Außer der Auflösung des Deutschen Bundes ist aus den Friedensschlüssen noch hervorzuheben mit Oesterreich: Art. V des Friedens von Prag, daß der Kaiser von Oesterreich alle seine im Wiener Frieden vom 30. October 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit der Rückgabe dem Könige von Preußen abtritt, „daß die Bewölkungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abkündigung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen“<sup>8</sup>, ferner, daß der Großherzog von Hessen-Darmstadt sich im Artikel XIV des Friedensvertrages vom 3. September 1866 mit seinen nördlich des Rhain gelegenen Gebietsanteilen auf der Grundlage der in den preussischen Reformvorschlägen vom 10. Juni 1866<sup>9</sup> aufgestellten „Grundzüge“ in den Norddeutschen Bund einzutreten sich verpflichtete.

## § 7. Die Errichtung des Norddeutschen Bundes.

Die preussische Regierung forderte am 10. Juni 1866, nachdem durch den Antrag Oesterreichs vom 7. Juni auf Mobilmachung der Bundesstruppen gegen Preußen der Krieg und die Auflösung des Deutschen Bundes wahrscheinlich gemacht waren, die deutschen Regierungen auf, sich darüber schlußfähig zu machen, ob sie, falls diese Auflösung eintrete, mit ihm und ohne Oesterreich einen neuen Bund schließen würden. Zugleich legte Preußen „Grundzüge für eine zukünftige Verfassung eines Deutschen Bundes“ vor<sup>10</sup>. Der Bund sollte das Recht der Gesetzgebung mit der Wirkung haben, daß die Bundesgesetze dem Landesgesetzen

<sup>1</sup> C. Mejer, S. 257, Num. 17; Staatsarchiv, XI, S. 177, 182, 184, 185, 190.

<sup>2</sup> Vgl. C. Mejer, S. 257, Num. 18.

<sup>3</sup> Dr. Glaser, *Archiv des Norddeutschen Bundes*, Bd. 1, Heft 1, S. 41.

<sup>4</sup> Ebendort S. 42.

<sup>5</sup> Ebendort S. 44.

<sup>6</sup> Ebendort S. 61.

<sup>7</sup> Ebendort S. 125 f.

<sup>8</sup> Was dieser Artikel, die auf Antrag Kaiser Napoleon's angenommen wurde, hatte Niemand sonst als Oesterreich ein Recht, ihre Ausübung zu fordern. Oesterreich hatte dieses Recht später durch Vertrag v. 11. October 1878 vollständig aufgegeben, so daß die Klausel als aufgehoben zu betrachten ist.

<sup>9</sup> Staatsarchiv, XI, S. 86, f. auch *Sachs*, S. 104, 121; *Glaser*, I, S. 123.